

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/2/15 50b321/71, 50b156/73, 50b751/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1972

Norm

BStG §18 Abs1

EisbEG §4 ff A

Rechtssatz

Der Ertragswert einer Liegenschaft resultiert aus den kapitalisierten Reinerträgen (vgl Scheurembrandt in LwBetr 1971,65 f). Diese Art der Wertermittlung hat vorzugsweise bei großen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gütern und bei montanistischen oder industriellen Unternehmungen zu geschehen, weil im allgemeinen nur aus der Gesamtschau ein einigermaßen verlässliches Bild vom tatsächlichen Ertragswert und den ihm zugrunde liegenden Reinertrag zu gewinnen ist. Wenn aber nur einzelne landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für sich allein nach dieser Methode bewertet werden und dabei ein diesbezüglicher Personalkostenanteil in Abzug gebracht wird, könnte es bei arbeitsintensiver Nutzung geschehen, daß ein Reinertrag überhaupt nicht übrig bleibt, dieses Grundstück aber für den Ertrag des Gesamtbetriebes von wesentlicher Bedeutung ist. Maßgebend könnte dann der Ertragswert aus der Hofleistung sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 321/71

Entscheidungstext OGH 15.02.1972 5 Ob 321/71

- 5 Ob 156/73

Entscheidungstext OGH 26.09.1973 5 Ob 156/73

Auch; Beisatz: Entschädigung auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Wertes - in der Regel also des Ertragswertes. (T1)

- 5 Ob 751/80

Entscheidungstext OGH 10.03.1981 5 Ob 751/80

Vgl; nur: Der Ertragswert einer Liegenschaft resultiert aus den kapitalisierten Reinerträgen. (T2) Beisatz: Es kommt nur auf den objektiven Ertragswert an, so daß ein Pachtzins außer Betracht zu bleiben hat. (T3)

Schlagworte

RS wurde ursprünglich zu § 13 BStG 1948 erstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0053376

Dokumentnummer

JJR_19720215_OGH0002_0050OB00321_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at